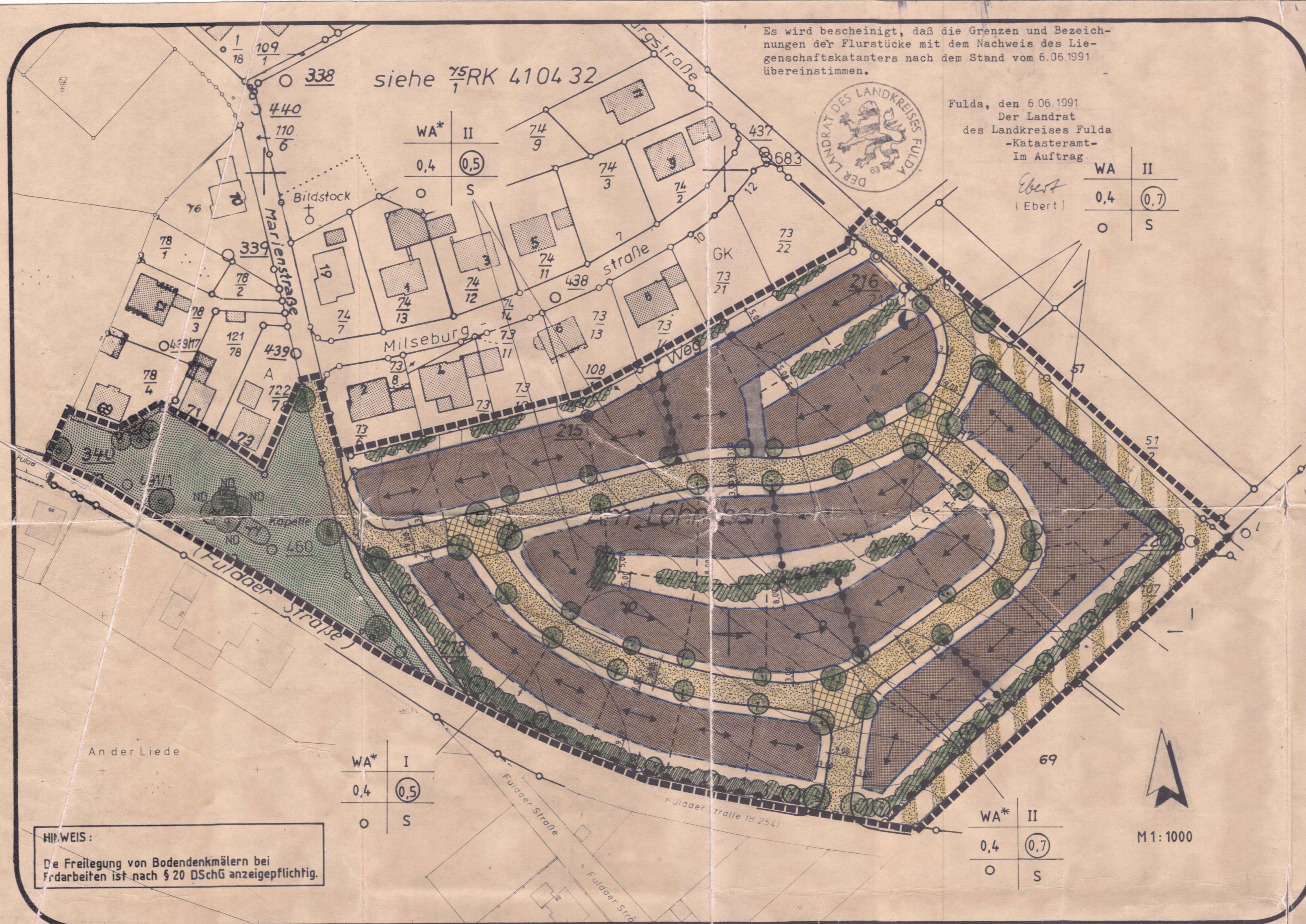




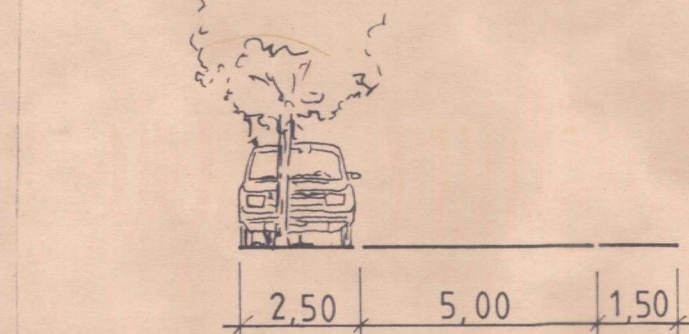
VERKEHRSLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT



VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

Landwirtschaftlicher Weg

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 21 BauGB)

LEITUNGSRECHT DER DEUTSCHEN BUNDESPOST

TRAFOSTATION

GRÜNLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN

BINDUNG FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

ERHALTEN VON BÄUMEN ALS NATURDENKMAL

ERHALTEN VON BÄUMEN

ERHALTEN DES VORHANDENEN GEHÖLZSTREIFENS

ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN EINZELBÄUMEN
(als Hochstamm mit 10-12 cm Stammumfang)
IM STRASSENBEREICH

Arten:

Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Stieleiche (Quercus robur)
Traubeneiche (Quercus petraea)

ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN (GEHÖLZSTREIFEN) IM PRIVATBEREICH

Es ist mindestens 1 Hochstamm pro Grundstück zu pflanzen.

Der Übergang zur Landschaft erfolgt durch die Anlage von Gehölzplantagen auf den Privatgrundstücken mit einer Mindestbreite von 4 m.

50% des Wertes der versiegelten Grundstücksfläche in qm ist in Form von Gehölzen anzupflanzen. 80% der nicht überbauten Grundstücksfläche sind zu begrünen.

STRÄUCHER (mit 1 Strauch/qm) der Arten:

Schlehe (Prunus spinosa), Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Brombeere (Rubus fruticosus), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Himbeere (Rubus idaeus), Feldahorn (Acer campestre). (1 Strauch für 15 qm Oberflächenversiegelung)

BÄUME (als Heister mind. 250-300 cm hoch oder als Hochstamm mit 10-12 cm Stammumfang, mit 1 Baum/50 qm) der Arten:

Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Buche (Fagus sylvatica), Esche (Fraxinus excelsior), Hainbuche (Carpinus betulus), Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea), Vogelkirsche (Prunus avium), Obstbäume (1 Obsthochstamm für 15 qm, 1 großkroniger Laubbaum für 25 qm Oberflächenversiegelung)

TEIL B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 und § 118 Abs. 4 HBO vom 31.08.1976.

DACHFORM UND -GESTALTUNG

Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 38°-45°, gilt auch für Garagen und Nebenanlagen. Die Dacheindeckung muß dem Charakter des Ortsbildes angepaßt in ziegelroten kleinteiligen Dachpfannen erfolgen.

GAUBEN

Die Gaubenhöhe darf 1/3 der Dachhöhe, von der Traufe zum First, jedoch max. 1,50 m betragen. Die max. Größe der Gauben darf 2/3 der Dachlänge betragen, wobei der seitliche Abstand zum Ortgang mind. 1,50 m betragen muß. Die Gauben sind in gleichem Material und gleicher Farbe wie die Dacheindeckung herzustellen.

EINFRIEDIGUNGEN

Einfriedigungen als geschlossene Mauern oder Wände sind unzulässig. Zäune sind bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.

MÜLLTONNEN

Mülltonnen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, daß sie von der Straße aus nicht sichtbar sind.

TEIL C SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN

GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND VORHANDENE GRENZSTEINE, FLURSTÜCKNUMMERN

VORGESCHLAGENE PARZELLIERUNG

VORHANDENE HOHENLINIEN

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung am 13.10.1988 u. 26.10.1989 beschlossen.

2. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.10.1988 u. 10.11.89 öffentlich bekannt gemacht.

3. Der Termin für die Bürgerbeteiligung wurde am 10.11.1989 ortsüblich bekannt gemacht und vom 07.12.1989 bis 15.12.1989 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

4. Mit Schreiben vom 27.12.1989 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB von der Planung in Kenntnis gesetzt.

5. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nebst Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 05.10.1990 öffentlich bekannt gemacht und vom 15.10.1990 bis 15.11.1990 durchgeführt.

6. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.05.1991 den Entwurf gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Großenlöder, den 27.06.1991



Der Gemeindevorstand

Will
(Bürgermeister)

7. Bescheinigung Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 6.06.1991 übereinstimmen.

Fulda, den 6.06.1991

Der Landrat
des Landkreises Fulda
-Katasteramt-
Im Auftrag
Ebert
(Ebert)



8. Das Anzeigeverfahren wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB vom 13. SEP. 1991 durchgeführt.

9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 13. SEP. 1991 ortsüblich bekannt gemacht und liegt zur Einsicht für jedermann mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung offen. Der Bebauungsplan ist somit am 14. SEP. 1991 rechtskräftig geworden.

Großenlöder, den 18. SEP. 1991



Der Gemeindevorstand

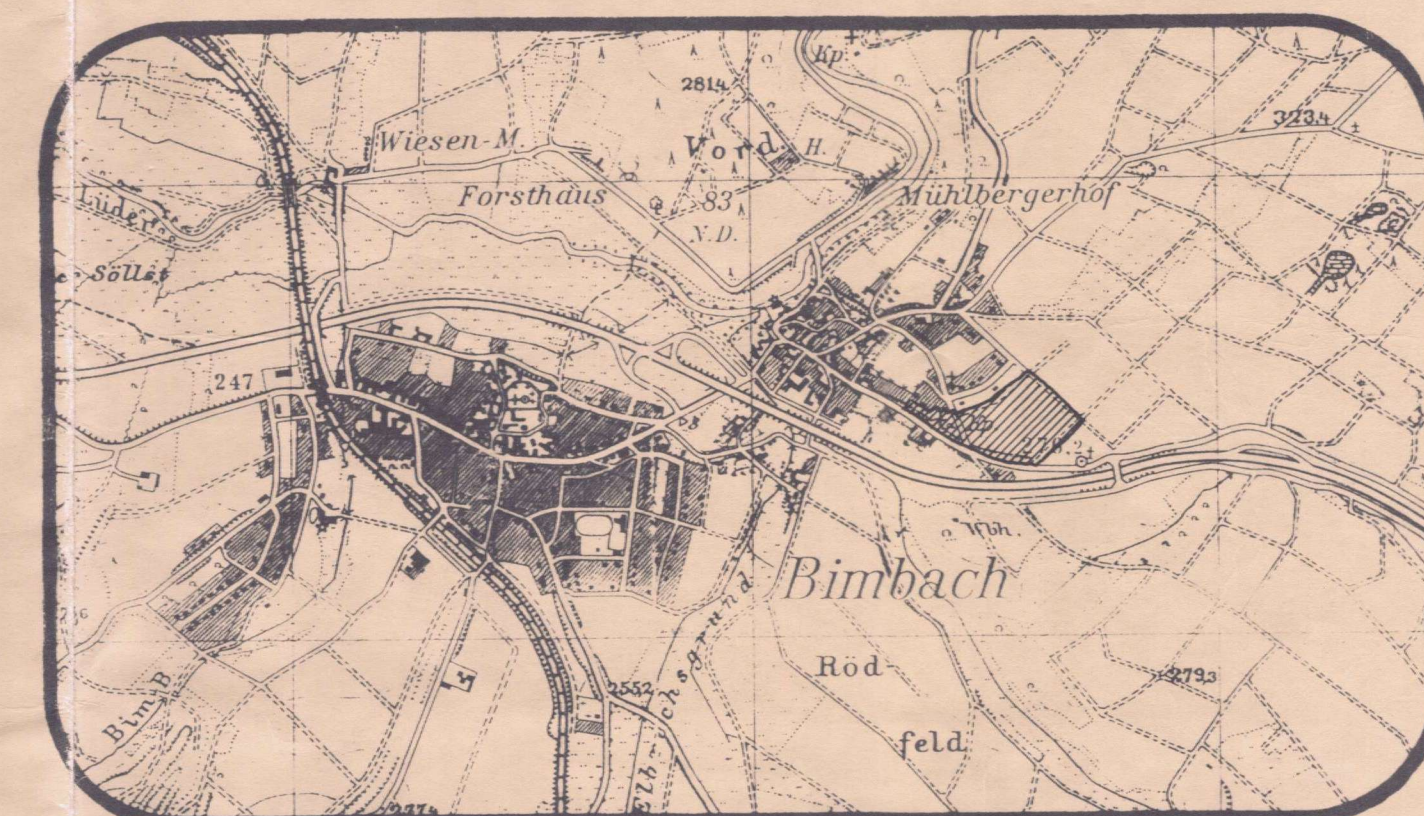
Will
(Bürgermeister)

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 27. Aug. 1991, Az.: 34. GROSSENLODER-41

Regierungspräsidium Kassel

Im Auftrag:

Will
(Bürgermeister)



BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "AM LÖNNCHEN II"
OT Bimbach, GEM. GROSSENLODER

PLANUNGSBÜRO HORST HENNING
BEARB.: HENNING/KETTER-EICHT GEZ.: AXT

DATUM: JUNI 1990

GEÄND.:

GEÄND.:



6400 FULDA
KUNZELER STR. 11
TEL.: (0661) 71031